

An das

**Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst**

Ballhausplatz 2

1014 Wien

*Per Email: v4@bka.gv.at*

Wien, am 21.12.2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) repräsentiert alle wesentlichen, am österreichischen Markt tätigen privaten Rundfunkunternehmen und zählt derzeit insgesamt 38 Mitglieder (Privat-TV Sender, Privatradiosender oder Vermarkter von Privatsendern). Der VÖP nimmt zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf innerhalb der im Schreiben vom 17.11.2009 genannten Frist wie folgt Stellung und weist darauf hin, dass die Stellungnahme gleichzeitig auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

## 1. Vorbemerkung

Die österreichische Medienlandschaft ist im Bereich von Rundfunk und Fernsehen durch die außerordentlich dominante Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ORF geprägt. Der ORF hat trotz ständig sinkender

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

Marktanteile mit seinen Fernsehprogrammen immer noch einen durchschnittlichen Marktanteil von etwa 37,6%<sup>1</sup>; in Radio beträgt der Marktanteil aller ORF-Programme etwa 78%<sup>2</sup>. Darüber hinaus kontrolliert der ORF über seine Tochtergesellschaft Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) fast das gesamte terrestrische Sendernetz für Radio und Fernsehen in Österreich. Über die Plattform ORF-Digital kontrolliert er überdies den Markt für jene Zugangsberechtigungssysteme, die für die Anbieter von Satellitenfernsehen, die ihre Programme aufgrund von Rechtebeschränkung verschlüsselt anbieten müssen, essentiell sind.

Diese dominante und in vielen Bereichen marktbeherrschende Stellung des ORF ist historisch bedingt. Sie hat ihren Grund darin, dass in Österreich erst spät überhaupt ein duales Rundfunksystem geschaffen worden ist und dieses bis heute nicht über rechtliche Rahmenbedingungen verfügt, die einen fairen Wettbewerb zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den privaten Rundfunkveranstaltern ermöglichen.

Das liegt vor allem daran, dass es dem ORF gelungen ist, sein aus der Sicht des VÖP falsches Selbstverständnis bei den politischen Entscheidungsträgern so zu verankern, dass es sich die Politik und damit der Gesetzgeber sowohl im Rahmen des Beihilfeverfahrens als auch mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf offensichtlich zur Aufgabe gemacht hat, bestehende Besitzstände des ORF nicht nur zu verteidigen, sondern durch Erweiterung des ohnehin schon zu weit gefassten öffentlich-rechtlichen Auftrags alle theoretisch denkbaren zulässigen Tätigkeiten dem ORF zu bestätigen, statt es durch eine konkrete Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags verbunden mit einer Beschränkung des Unternehmensgegenstandes zu ermöglichen, sich auf die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Anbieters zu besinnen.

Der ORF unternimmt es derzeit in einem geradezu unlösbaren Spagat, einerseits zu den öffentlich-rechtlichen Anbietern in Deutschland in

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

---

<sup>1</sup> Quelle: AGTT / GfK: TELETEST /pc#tv; Basis: Österreich, alle Ebenen; Zielgruppe: E 12+, 1.11.-30.11.2009; 03:00-03:00 Uhr; Fact: MA in %, ORF1 + ORF2

<sup>2</sup> Quelle: Radiotest 1. Halbjahr 2009, Gesamt-Österreich, Zielgruppe: 10+, Mo-So, Marktanteil in %

Konkurrenz zu treten und ein qualitativ hochwertiges Informations-, Kultur- und Bildungsprogramm zu veranstalten, und andererseits gleichzeitig den kommerziellen, rein werbefinanzierten privaten Anbietern aus dem In- und Ausland auch auf der kommerziellen Ebene Paroli zu bieten. Dies führt dazu, dass höchstmögliche Quoten zum vordringlichen Ziel der Programmierung gemacht werden, was nach sich zieht, dass die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags veranstalteten Programme des ORF zum Teil keinerlei Unverwechselbarkeit mehr aufweisen und mit rein kommerziellen Angeboten austauschbar sind. Dadurch verliert der ORF freilich die Legitimität für die staatliche Beihilfe, die im Jahr 2008 mehr als €500 Mio. und damit mehr als 50% der Gesamterlöse des ORF ausgemacht hat.

Nicht zuletzt deshalb ist die Kommission in dem Beihilfeverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Finanzierung des ORF in ihrer derzeitigen Form geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Die notwendigen Änderungen der rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des ORF hätten es dem Gesetzgeber ermöglicht, den ORF zu seinen Kernaufgaben zurückzuführen und jenen Wildwuchs an kommerziellen Aktivitäten, die den Wettbewerb auf dem Markt verzerren und die Entwicklung eines gleichberechtigten dualen Rundfunksystems behindern, zu beseitigen. Diese Chance hat der Gesetzgeber mit dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eindeutig nicht wahrgenommen.

Der VÖP beschränkt sich in der folgenden Stellungnahme im Wesentlichen auf jene Themen, die besonders negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Der VÖP enthält sich eines Kommentars zu der angesichts der zuvor von den Vertretern der Regierungsparteien in den Medien geäußerten Standpunkte äußerst überraschenden Einigung auf den Begutachtungsentwurf; die Chronologie spricht für sich und beweist, wie wenig sachliche Überlegungen eine Rolle gespielt haben.

Der VÖP verzichtet auch darauf, auf sprachliche Ungenauigkeiten und Redaktionsversehen wie unrichtige Verweise aufmerksam zu machen –

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

diese Fehler werden zweifellos im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses noch behoben werden.

## 2. Geplante Änderungen im KommAustria-Gesetz

- 2.1. Der VÖP begrüßt grundsätzlich die Einführung einer unabhängigen Medienbehörde und die Vereinheitlichungen bei der Zuständigkeit im Rahmen der Rechtsaufsicht.
- 2.2. Im Rahmen der Unvereinbarkeitsbestimmung des § 4 ist auch für Personen, die in einem Organ des ORF tätig sind oder waren, eine Karenzzeit im Sinne der Ziffer 4 vorzusehen, um zu verhindern, dass Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum ORF stehen oder gestanden sind, unmittelbar in die KommAustria wechseln können.
- 2.3. Die nunmehr in § 30 geregelten Bestimmungen über den Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks sind angesichts des Umstandes, dass der ORF im Rahmen der Abgeltung von durch Gebührenbefreiung für sozial Bedürftige wegfallenden Programmentgelten bis 2013 insgesamt zusätzlich € 160 Mio. erhalten wird, nicht sachgerecht. Die Dotierung des Fonds sollte auf mindestens € 20 Mio. pro Jahr aufgestockt werden.
- 2.4. Die nunmehr in den §§ 35 ff enthaltenen Regelungen über die Finanzierung der RTR GmbH sollten insofern ergänzt werden, als eine Bestimmung fehlt, die festlegt, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein Mitglied der Branche Medien (etwa irrtümlich) zu viel an Finanzierungsbeitrag bezahlt. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte klargestellt werden, dass dann eine Rückforderung nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen stattzufinden hat.

**Der VÖP fordert aufgrund der Bestimmungen des ORF-G über eine Abgeltung der aus der Gebührenbefreiung resultierenden Einnahmenausfälle des ORF von € 160 Mio. eine deutliche Aufstockung des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks auf mindestens € 20 Mio. jährlich.**

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

§ 30 (1) des KOG sollte daher lauten:

*Zur Förderung der Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme und ihrer Inhalte sind der RTR-GmbH (...) **jährlich 20 Millionen Euro** (...) zu überweisen.*

### 3. Geplante Änderungen im ORF-G

#### 3.1. Öffentlich rechtlicher Auftrag

3.1.1. Die Kommission ist im Beihilfverfahren zu dem Schluss gekommen, dass die derzeitigen Regeln für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Österreich keine hinreichend präzise und klare Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags enthalten und „weder eine klare Betrauung noch eine wirksame Kontrolle der Auftragserfüllung“ (...) gewährleisten. Dieses Urteil betrifft auch und aus der Sicht des VÖP vor allem die Auftragsdefinition hinsichtlich der Fernsehprogrammtätigkeiten des ORF (Rz 142 der Entscheidung vom 28.10.2009): Die Kommission führt dort aus, dass der Auftrag weit gefasst ist und es angesichts des Umstandes, dass die Programmrichtlinien und Sendeschemen des ORF nicht rechtsverbindlich sind, keine angemessene Gewähr dafür gibt, dass der ORF die Qualitätsstandards des öffentlich-rechtlichen Auftrags in der Praxis tatsächlich erfüllt. Die Kommission hat es für die Vereinbarkeit mit den EG-Beihilfavorschriften daher als erforderlich angesehen, dass Österreich eine wirksame Kontrolle der Auftragserfüllung einführen (muss), durch die sichergestellt wird, dass die tatsächlichen Tätigkeiten des ORF einschließlich seines Fernseh- und Hörfunkangebots den Qualitätsstandards des öffentlich-rechtlichen Auftrags, wie sie insbesondere in den §§ 3-5 ORF-G festgelegt sind, entsprechen. Insbesondere muss daher ein nach den Bestimmungen der Randziffer Nr. 54 der Rundfunkmitteilung von 2009 vom ORF effektiv unabhängiges Kontrollgremium in der Lage sein, im Fall eines Verstoßes gegen den Auftrag geeignete Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

3.1.2. **Österreich hat im Rahmen des Beihilfverfahrens im Zusammenhang mit der Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags im Bereich der Fernseh- und Hörfunkaktivitäten des ORF keine Zusicherungen**

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

**gemacht.** Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf Basis welcher Überlegungen die Kommission in der Entscheidung (Rz 233) die Auffassung vertritt, dass der ORF „im Hinblick auf die Zusicherung, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu präzisieren“ ordnungsgemäß betraut wird (eine solche allgemeine, also auch im Bereich der Fernseh- und Hörfunkaktivitäten des ORF umfassende Zusicherung hat Österreich im Verfahren gerade nicht gemacht!).

Als Konsequenz ist daher auch der nach Ansicht der Kommission zu weit gefasste Auftrag in § 4 (nunmehr „öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“ genannt) weitgehend unverändert. Die Klarstellung, dass der ORF seinen umfassenden Programmauftrag nicht teilweise durch die aufgrund von besonderen „Aufträgen“ veranstalteten Spartenprogramme erfüllen kann, stellt zwar eine Selbstverständlichkeit dar – sie ist dennoch zu begrüßen.

Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags hat der ORF daher nach wie vor ein „differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport“ für alle anzubieten, wobei das Angebot die Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher ausgewogen zu berücksichtigen hat (§ 4 Abs 2). Das Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten, wobei im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen österreichischen Rundfunks zu achten ist.

**Der unveränderte öffentlich-rechtliche Kernauftrag des ORF für den Bereich der Fernseh- und Hörfunkaktivitäten des ORF entspricht daher nicht den Vorgaben der EU.**

Eine vor wenigen Tagen veröffentlichte<sup>3</sup>, von der RTR GmbH in Auftrag gegebene und von dem Institut für Kommunikationswissenschaft der westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführte TV-Programmanalyse der Fernsehvollprogramme in Österreich 2009 hat ergeben, dass das Programm von ORF1 in dem ausgewerteten Zeitraum einen Anteil von 86% an Unterhaltungssendungen aufgewiesen hat. Wenn man den Sendetag um die programmlich nicht relevanten Elemente wie

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

<sup>3</sup> <http://www.rtr.at/de/komp/Programmanalyse2009>

Werbung und Programmtrailer bereinigt, bedeutet dies einen Anteil an dem programmlichen Beitrag von nahezu 92,5%(!). Auch das Programm von ORF 2, das eindeutig einen höheren Anteil an Informationsprogramm aufweist, hat dessen ungeachtet einen weit überwiegenden Schwerpunkt von Unterhaltungssendungen. Unterhaltung und Unterhaltungspublizistik nehmen einen Anteil von 46% ein, bereinigt um Werbung und Programmtrailer bedeutet das einen Anteil von Unterhaltung am Programm im engeren Sinn von nahezu 57%(!). Der ORF ist damit weit kommerzieller ausgerichtet, als die kommerziellen Anbieter.

**Es ist daher als gesichert anzusehen, dass der ORF derzeit kein ausgewogenes und differenziertes Gesamtprogramm anbietet, das ausgewogen und gleichwertig auch die für die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen österreichischen Rundfunks essentiellen Bestandteile von Information und Kultur enthält.**

Im Gegenteil: ORF 1 ist zur Gänze und ORF 2 in weiten Teilen der Programmierung mit den in Österreich empfangbaren Programmen von österreichischen und deutschen Vollprogrammen verwechselbar; das „öffentlich-rechtliche Angebot von ORF 1“ weist sowohl in den Programmbereichen Information und Unterhaltung und gegenüber Puls 4 auch im Bereich politische Publizistik/kontroverse Themen einen niedrigeren Wert auf als sämtliche öffentlich-rechtliche Anbieter aus Deutschland und der Schweiz und alle privat-kommerziellen Anbieter in Österreich und Deutschland auf.

3.1.3. Damit steht fest, dass das bestehende System nicht der Randziffer 53 der Rundfunkmitteilung vom 27.10.2009 entspricht. Denn es reicht nicht aus, dass die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt förmlich mit der Erbringung einer genau definierten öffentlich-rechtlichen Dienstleistung betraut wird; die öffentlich-rechtliche Dienstleistung muss auch tatsächlich so erbracht werden, wie dies in der förmlichen Vereinbarung zwischen dem Staat und dem betrauten Unternehmen vorgesehen ist.

Um sicherzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Programmauftrag (Kernauftrag) von dem ORF tatsächlich im Sinne der Rundfunkmitteilung

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

erfüllt werden kann, ist es daher offensichtlich erforderlich, einige Begriffe des derzeit weit gefassten Auftrags zu konkretisieren und spezifizieren. Es ist daher insbesondere erforderlich, dem ORF klare Vorgaben darüber zu machen, was darunter zu verstehen ist, dass die in § 4 Abs 1 festgelegten Kriterien „durch die Gesamtheit seiner in § 3 verbreiteten Programmangebote zu erbringen ist.“ Es muss innerhalb bestimmter Bandbreiten quantifiziert werden, in welchem Ausmaß in den einzelnen, vom Kernauftrag erfassten Programmen die einzelnen Programmbestandteile Information, Kultur, Unterhaltung und Sport angeboten werden müssen, damit die Erfordernisse der Ausgewogenheit und der gleichwertigen Bereiche nur von anspruchsvollem Inhalt erfüllt werden können. Wie die Praxis der letzten Jahre gezeigt hat, besteht sonst die Gefahr, dass die letztendlich als Legitimierung für die staatliche Beihilfe essentielle Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (auch weiterhin) nicht erfüllt wird.

§ 4 Abs. 2 des Entwurfes sollte daher wie folgt modifiziert werden:

*(...) sie ausgewogen zu berücksichtigen. In sämtlichen gemäß § 3 verbreiteten Programmen müssen die in diesem Absatz genannten Inhalte (Information, Kultur, Unterhaltung, Sport) in gleichwertigem zeitlichem Umfang enthalten sein.*

§ 4 Abs. 3 des Entwurfes ist wie folgt zu ergänzen:

*Jedes der gemäß § 3 verbreiteten Programme hat anspruchsvolle Inhalte gleichwertig zu enthalten. (...)*

#### 3.1.4. Fehlende Kontrolle

Die offensichtliche Fehlentwicklung der letzten Jahre ist allerdings auch mit der von der Kommission konstatierten fehlenden Kontrolle des öffentlichen Auftrags begründet. Auch daran ändert freilich der vorliegende Begutachtungsentwurf nichts:

Die Kommission ist im Beihilfverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die bestehende Rechtslage und die bestehenden Mechanismen nicht geeignet sind, um die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags angemessen zu überprüfen, zumal es insbesondere nicht klar ist, welche Konsequenzen es

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W



für den ORF hat, wenn der Lagebericht an das Parlament auf Verstöße gegen die Auftragserfüllung schließen lässt. Nach Rz 54 der Rundfunkmitteilung vom 27.10.2009 muss eine regelmäßige Kontrolle vorgenommen werden und das zur Kontrolle berufene Gremium muss zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geeignete Abhilfemaßnahmen veranlassen können.

3.1.5. Beiden Anforderungen wird der vorliegende Begutachtungsentwurf nicht gerecht: Angebotskonzepte, die allenfalls einer Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dienen könnten, sind im Bereich der bestehenden Angebote im Fernseh- und Hörfunkbereich nicht vorgesehen.

Österreich hat im Rahmen des Beihilfeverfahrens zugesichert, dass für die Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Auftrags künftig eine vom ORF unabhängig öffentliche Einrichtung zuständig sein wird, die mit ausreichenden materiellen und personellen Ressourcen ausgestattet sein soll und gegenüber dem ORF im Fall von Verstößen über Sanktionsmöglichkeiten verfügt. Außerdem sollte die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen stichprobenartig kontrollieren, ob der ORF den öffentlich-rechtlichen Auftrag einhält.

Regelungen, die diese Zusicherungen umsetzen, fehlen freilich in dem vorliegenden Begutachtungsentwurf. Denn zwar wird die in Zukunft für die Rechtsaufsicht über den ORF vorgesehene KommAustria die Anforderungen der effektiven Unabhängigkeit vom ORF erfüllen. Die ihr zugewiesenen Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-Gesetzes stellen aber im Zusammenhang mit den bestehenden Angeboten im Bereich der Fernseh- und Hörfunkaktivitäten des ORF keine wirksamen Kontrollbefugnisse dar. Im Rahmen der Änderungen des § 36 (Rechtsaufsicht) wird der Regulierungsbehörde das Recht zur amtswegigen Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes nur im Bereich von bestimmten Onlineangeboten (§ 3 des Entwurfes) sowie in Zusammenhang mit dem Sport-Spartenprogramm und dem Informations- und Kulturspartenprogramm eingeräumt. Auch im Rahmen von Entscheidungen, die auf Antrag eines Antragsberechtigten von der

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

Regulierungsbehörde getroffen werden, besteht nicht die Möglichkeit, geeignete Abhilfemaßnahmen anzuordnen.

**Für die bestehenden Programme des Fernsehens und des Hörfunks besteht daher weiterhin keinerlei Kontrolle der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Der vorliegende Begutachtungsentwurf entspricht daher zweifellos nicht den Vorgaben des Beihilfeverfahrens und muss in diesem Zusammenhang dringend überarbeitet werden.**

3.1.6. Gleiches gilt auch für das von dem ORF gemäß § 4 a des Entwurfes einzurichtende Qualitätssicherungssystem. Dieses ist zwar in dem Entwurf aufwendig formuliert und führt angesichts der zahlreichen Fachexperten und Sachverständigen, die einbezogen werden müssen, ohne Zweifel auch zu einer beträchtlichen Kostenbelastung. Auch im Zusammenhang mit dem Qualitätssicherungssystem kann die Regulierungsbehörde aber im Wesentlichen nur aufgrund einer Beschwerde „die Einhaltung des Verfahrens, der Erstellung und der Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems“ überprüfen und allenfalls Rechtsverletzungen feststellen. Eine Verwaltungsübertretung würde es allerdings nur darstellen, wenn der ORF

- gar kein Qualitätssicherungssystem betreibt, oder
- einzelne in § 38 Abs 1 Z 3 aufgezählte Bestandteile des Qualitätssicherungssystems nicht durchführt, oder
- das Qualitätssicherungssystem und die im Zusammenhang damit erstellten Studien und Teilnehmerbefragungen nicht veröffentlicht.

Nachdem er zu Letzterem überdies nur verpflichtet ist, wenn damit nicht berechnete Unternehmungsinteressen des ORF beeinträchtigt werden, würde es Dritten kaum möglich sein, allfällige Abweichungen in den Ergebnissen des Qualitätssicherungssystems von den gesetzlichen Vorgaben überhaupt zu erkennen, geschweige denn zu beweisen.

**Die Feststellung eines Verstoßes gegen die das Qualitätssicherungssystem regelnden gesetzlichen Bestimmungen ist**

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

**demnach sanktionslos. Auch das Qualitätssicherungssystem entspricht daher nicht den Vorgaben, die die Kommission im Beihilfeverfahren aufgestellt hat und den von Österreich gegebenen Zusicherungen.**

### 3.2. Besondere Aufträge

#### 3.2.1. Allgemeines

Die in den § 4 w bis 4 f festgelegten „besonderen Aufträge“ sind in Wahrheit nichts anderes, als eine gesetzliche Absicherung jener Tätigkeiten, die der ORF entweder tatsächlich bereits umsetzt oder die der Führung des ORF derzeit opportun erscheinen. Solange dies noch einigermaßen sachlich argumentierbar ist, werden solche Tätigkeiten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag unterstellt, um eine Finanzierung mit dem Programmentgelt zu ermöglichen. Überdies werden dem ORF aber auch rein kommerzielle, über den öffentlich-rechtlichen Auftrag hinausgehende Tätigkeiten gestattet, was es ihm ermöglicht, auf der Basis seiner Marktposition auch in vom öffentlich-rechtlichem Auftrag abweichenden Bereichen in direkte Konkurrenz zu privaten Marktanbietern zu treten.

#### 3.2.2. Informations- und Kultur-Spartenprogramm

Im Zusammenhang mit dem besonderen Auftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm wird durch die Konzeption des Gesetzgebers, das System eines öffentlich-rechtlichen Auftrags geradezu ad absurdum geführt: Denn der ORF erhält den besonderen „Auftrag“ für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm, dies aber nur „nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit“. Dass ein solches, von einem öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasstes Programm dann erst einer Auftragsvorprüfung unterzogen werden muss, um also festzustellen, ob überhaupt zu erwarten ist, dass dieses neue dem ORF aufgetragene Angebot zur Erfüllung der sozialen demokratischen und kulturellen Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags beiträgt, macht die Konzeption vollends unverständlich. Entweder ist der Gesetzgeber der Ansicht, dass ein solches Informations- und Kultur-Spartenprogramm im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist, oder die

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

Bestimmung dient ausschließlich dazu, eine geplante Aktivität des ORF, bei der unter Zuhilfenahme von Programmentgelt oder zumindest von Programmbestandteilen, die im Rahmen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gestaltet worden sind, privaten Anbietern die Betätigung in so einer Marktnische verwehrt werden soll, abzusichern.

### 3.2.3. Online

Hinzu kommt, dass im Bereich des besonderen Auftrags für das Onlineangebot insbesondere durch die völlig uneingeschränkte Formulierung in § 4 f Abs 1 des Entwurfes „weitere Onlineangebote, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags leisten“ feststeht, dass in Wahrheit eine sachgerechte Beschränkung des ORF auf die mit der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verbundenen Aktivitäten nicht erwünscht ist. Der Entwurf entspricht auch in diesem Zusammenhang nicht den im Rahmen des Beihilfeverfahrens mit der Kommission vereinbarten Vorgaben. Denn die in § 4 f Abs 2 angeführte „schwarze Liste“ ist gegenüber den Zusicherungen im Beihilfeverfahren in vielen Bereichen durch Ausnahmebestimmungen und „Hintertüren“ aufgeweicht.

Der vom ORF bereits jetzt betriebene Abrufdienst „TV-Thek“, dessen Mehrwert im Weg eines Angebotskonzepts zu überprüfen sein wird, sollte bereits im Rahmen des Auftrags soweit eingeschränkt werden, dass Inhalte aus dem Bereich Unterhaltung ausgenommen sind. Unabhängig davon ist klarzustellen, dass der Abrufdienst werbefrei zu bleiben hat.

Und schließlich hält der VÖP die in § 4 g des Entwurfes vorgesehenen Regelungen über einen Probetrieb von neuen Angeboten für nicht akzeptabel. Es bedarf – sofern diese Bestimmung nicht überhaupt zur Ganze gestrichen wird – zumindest einer Limitierung des „eingeschränkten Nutzerkreises“ auf max. 500 bis 1000 Nutzer. Andernfalls ist zu befürchten, dass ein neues Angebot ohne Rücksichtnahme auf die Marktauswirkungen etabliert wird, und daraus dann Rückschlüsse gezogen werden, welchen Beitrag das neue Angebot zur Erreichung der Ziele des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

### 3.3. Kommerzielle Tätigkeiten des ORF

Der VÖP ist der Ansicht, dass keine sachliche Rechtfertigung dafür besteht, dem ORF überhaupt kommerzielle Tätigkeiten im Sinne des § 8 a und insbesondere kommerzielle Spartenprogramme oder extra für die Verbreitung über Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk zusammengestellte Programme zu gestatten. Diese Bestimmungen sollten daher aus Sicht des VÖP ersatzlos entfallen.

Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass die strukturelle auch finanzielle Trennung zur Vermeidung von Quersubventionierungen lückenlos durchgesetzt wird, was durch den derzeit vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht sichergestellt ist. Gleiches gilt für das kommerzielle Onlineangebot. Jedenfalls muss sich das Verbot, solche kommerziellen Aktivitäten unter mit den Marken des ORF verwechselbaren Bezeichnungen zu betreiben, auf sämtliche Marken, unter denen der ORF derzeit seine Angebote betreibt (also etwa auch Ö3, FM4 etc.) oder auf sonstige Bezeichnungen, die von den angesprochenen Adressaten unmittelbar mit dem ORF und seinem Angebot in Verbindung gebracht werden, erstrecken (etwa Sendungstitel).

### 3.4. Faire Wettbewerbsbedingungen / Regelungen über die kommerzielle Kommunikation

Auch im Bereich der umfassenden neuen Regelung der Bestimmungen über die kommerzielle Kommunikation hat der Begutachtungsentwurf es verabsäumt, durch eine angemessene Differenzierung der für den ORF geltenden Bestimmungen und der für die privaten Rundfunkveranstalter im neuen ADM-Gesetz vorgesehen Richtlinien zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen und damit zu einer Stärkung des dualen Systems beizutragen. Hinzu kommt, dass der Entwurf durch wenig präzise Definitionen und unverständliche Abweichungen zwischen ORF-Gesetz und ADM-Gesetz eine Vielzahl von neuen Fragen aufwirft, die angesichts der bekannten Praxis des ORF, unbestimmte Gesetzesbegriffe bis an die Grenze der Absurdität auszulegen, zwangsläufig zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten führen müssen:

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

### 3.4.1. Produktplatzierung

In den Begriffsbestimmungen von § 1 a des Entwurfes wird die Zurverfügungstellung von Produktionshilfen und Preisen von unbedeutendem Wert von der Definition der Produktplatzierung ausgenommen, wobei aber im Rahmen der Definition der kommerziellen Kommunikation klargestellt wird, dass auch solche Produktionshilfen von unbedeutendem Wert kommerzielle Kommunikation darstellen und daher wohl die allgemeinen Regeln für kommerzielle Kommunikation auch auf solche Maßnahmen Anwendung zu finden haben. Welchen Sinn diese Abweichungen von den Vorgaben der AVMD-Richtlinie haben sollen, ist nicht erkennbar. Auch die Richtlinie hat generell die Zurverfügungstellung von Produktionshilfen und Preisen vom Verbot der Produktplatzierung ausgenommen. Auf diese „Produktplatzierungen im unterschweligen Bereich“ finden zwar dann die für Produktplatzierungen vorgesehenen Kennzeichnungsregeln keine Anwendung; definitionsgemäß handelt es sich allerdings zweifellos – weil keine Produktplatzierung vorliegt – um Sponsoring, sodass die Kennzeichnungsregeln des § 17 des Entwurfes Anwendung finden müssen. Hinzu kommt, dass weder dem Entwurf selbst noch den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, bei welcher Grenze der „unbedeutende Wert“ anzusiedeln ist. Es ist mithin zu erwarten, dass in der Anwendung die gleichen Schwierigkeiten auftreten wie mit der derzeit gültigen missglückten Definition des „geringfügigen“ Product Placement.

Aus der Sicht des VÖP ist kommerzielle Kommunikation in Form von Product Placement grundsätzlich mit dem Objektivitätsgebot und dem Qualitätsanspruch eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters unvereinbar. Zur Stärkung des privaten Sektors im dualen Rundfunksystem wäre es daher dringend erforderlich, von der in der Richtlinie gerade im Zusammenhang mit Produktplatzierungen ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit, in Einzelfall strengere Regelungen zu erlassen, für den ORF Gebrauch zu machen. Angesichts der bereits dargestellten praktischen Programmstruktur verdienen im Entwurf in Übereinstimmung mit der AVMD-Richtlinie vorgesehenen „Einschränkungen“ jedenfalls in Bezug auf ORF 1 ihren Namen ohnehin nicht. Denn das Programm von ORF 1

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

besteht nahezu ausschließlich aus Fernsehfilmen, Kinofilmen, Fernsehserien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung.

**Der VÖP fordert daher, dass für den ORF sämtliche Ausnahmen des Verbots von Produktplatzierungen in Programmen, auf die der ORF in direkt oder auch indirekt Einfluss nehmen kann (also etwa als Produzent, Koproduzent, Auftraggeber etc.), wegfallen. Produktplatzierungen könnten dann nur mehr in fertigen Spielfilmen und Serien vorkommen, die der ORF auf dem internationalen Lizenzmarkt einkauft.**

§ 16 Abs 1 und 2 des ORF-G sollte daher folgenden Wortlaut haben:

*(1) Produktplatzierung ist in den gemäß § 3 verbreiteten Programmen vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 verboten.*

*(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme, Fernsehserien und Sportsendungen, sofern diese vom ORF weder produziert oder koproduziert in Auftrag gegeben worden sind und der ORF auch nicht aufgrund von anderen faktischen Verhältnissen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung gehabt hat.*

Abs 3 und Abs 7 sind ersatzlos zu streichen

Auch im Zusammenhang mit diesen Programmteilen sollte die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht konkretisiert werden, weil die Konsumenten in einem öffentlich-rechtlichen Programm einen erhöhten Anspruch darauf haben, über eine Finanzierung der Sendung durch Produktplatzierungen informiert zu werden. Dem ORF sollte aufgetragen werden, beim Lizenzeinkauf alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich beim Produzenten oder Filmhersteller zu versichern, ob in einem Film oder in einer Serie Produktplatzierungen enthalten sind.

Die Kennzeichnungspflicht sollte daher nur dann entfallen, wenn der ORF trotz aller nachweislichen Bemühungen das Vorliegen einer Produktplatzierung nicht kannte.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

Wie wenig systematisch die vorgeschlagene Regelung ist, erhellt nicht zuletzt daraus, dass der Entwurf in § 16 Abs 7, also unter der Überschrift Produktplatzierung, auch die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information für unzulässig erklärt (die Preise sind in diesem Zusammenhang nicht mehr erwähnt, offenbar ist daher die Darstellung von Preisen von unbedeutendem Wert in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information erlaubt?). Das Gleiche gilt für den Hinweis darauf, dass Produktplatzierungen nicht in die höchstzulässige Werbezeit eingerechnet werden müssen. In den Begriffsbestimmungen in § 1 a Z 6 sind Produktplatzierungen zur kommerziellen Kommunikation gezählt (muss aus dem Hinweis geschlossen werden, dass es sich bei Produktplatzierungen auch um Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Ziffer 8) handelt?).

**Die Erfindung dieses „Product Placement im unterschweligen Bereich“ ist mithin vollständig unnötig und im Hinblick darauf, dass es eine Maßnahme der kommerziellen Kommunikation, die inhaltlich nach der Definition der Richtlinie eine Produktplatzierung darstellt, von den Kennzeichnungsregeln der Richtlinie ausnimmt, auch im Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben.**

In § 1a (1) z.10 ist daher der letzte Satz ersatzlos zu streichen.

#### 3.4.2. Werbezeitenbeschränkung

Der VÖP hat in der Vergangenheit wiederholt gefordert, den Durchrechnungszeitraum von einem Jahr, der bisher in § 13 Abs 7 ORF-G geregelt ist, abzuschaffen, zumal diese Regelung eine effektive Überprüfung der Einhaltung der Werbezeitbeschränkungen durch den ORF in Wahrheit verhindert. Aktuelle Auswertungen des VÖP im Zeitraum September bis November 2009 zeigen, dass der ORF nahezu täglich die Gesamtwerbezeit von 42 Minuten + 20% überschreitet.

**Um eine effektive Rechtsaufsicht zu gewährleisten, sollte daher in § 14 Abs 5 des Entwurfes einen Durchrechnungszeitraum von maximal einer Woche festgelegt werden.**

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W



In § 14 Abs. 5 ist daher der zweite Satz wie folgt zu ändern:

*(...) Fernsehwerbung darf im Wochendurchschnitt die Dauer von 42 Minuten pro Tag und Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von 20vH pro Tag zulässig sind. (...)*

### 3.4.3. Unterbrecherwerbung

Auch die neuen Regelungen der Bestimmungen über Unterbrecherwerbung dienen offenbar ausschließlich dazu, die bestehende Praxis des ORF insbesondere im Zusammenhang mit Sportübertragungen gesetzlich zu legitimieren. Der ORF umgeht derzeit die Beschränkungen bei der Unterbrecherwerbung dadurch, dass er inhaltlich, dramaturgisch und strukturell zusammenhängende Programmteile wie etwa die Übertragung eines Skirennens dadurch künstlich trennt, dass er einzelne Sendungen ausweist, die dann mit vielsagenden Titeln wie „der Countdown“, „das Rennen“ und „die Analyse“ versehen werden. Diese Trennung hat ausschließlich den Sinn, eigenständige Teile zu konstruieren, die dann die Unterbrechung der auch in der Anmutung völlig einheitlichen Übertragung eines sportlichen Ereignisses dienen sollen.

Die neue Bestimmung des § 15 Abs 2 ist überdies mehrfach in sich widersprüchlich: Wenn eine Sportsendung aus eigenständigen Teilen besteht, zwischen denen die Werbung eingefügt werden darf, ist eine Regelung über zusätzliche Unterbrechung dieser Sendung entbehrlich. Soweit damit allerdings gemeint sein soll, dass jeder der eigenständigen Teile nochmals unterbrochen werden darf, verliert die Bestimmung in Wahrheit jede Berechtigung. Der Klammersausdruck „berechnet nach der programmierten Sendedauer der Sendung ohne Einrechnung der Dauer der Werbung“ stellt überdies eine Abweichung von dem durch die Rechtsprechung des EuGH festgelegten Bruttoprinzip dar; die „programmierte Sendedauer“ bedeutet schon begrifflich, dass die während der Sendung eingeblendeten Unterbrecherwerbungen mitgerechnet werden müssen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass jede Sportsendung viermal pro Stunde unterbrochen werden darf. Damit wird letztendlich auch die

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

Sonderregelung für Sportübertragungen, wonach die Werbung nur in den von dem Verlauf des Ereignisses bedingten Pausen eingefügt werden darf, weitgehend überlagert. Außerdem ist klarzustellen, dass bei Übertragungen eines Sportereignisses die Vorberichterstattung und die Nachberichterstattung untrennbarer Teil der Sportübertragung sind und nicht durch willkürliche Programmierung hier künstlich eigenständige Teile geschaffen werden können.

**Die einzige sachgerechte Lösung besteht daher darin, dass sowohl bei Sportsendungen (Sportübertragungen) als auch bei Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse (was immer das ist) klar geregelt werden muss, dass Werbung nur in solche Pausen eingefügt werden darf, die sich aus dem Ablauf des Ereignisses ergeben und von dem ORF nicht beeinflusst werden können.**

§ 15 sollte daher wie folgt modifiziert werden:

- (1) *Fernsehwerbung ist in Blöcken zwischen einzelnen Sendungen auszustrahlen. Einzelne Werbespots müssen die Ausnahme sein.*
- (2) *Das Unterbrechen von Fernsehsendungen in Programmen nach § 3 ist unzulässig.*
- (3) *Das Verbot gemäß § 3 gilt nicht für Übertragungen von Sportereignissen. Zu einem Sportereignis sind auch die unmittelbare Vorberichterstattung und die Nachberichterstattung zu rechnen. Eine Folge von mehreren hintereinander programmierten Sendungen, deren Inhalt das gleiche Sportereignis ist, ist daher unzulässig. Sendungen, deren Inhalt die Übertragung eines Sportereignisses ist und die eine programmierte Sendedauer von mehr als 30 Minuten haben, dürfen für jeden Zeitraum von 30 Minuten höchstens einmal unterbrochen werden. Die Werbung darf nur in die natürlichen Pausen eingefügt werden, also Unterbrechungen des Ereignisses, auf die der ORF keinen Einfluss hat (also etwa regelbedingte Spielunterbrechungen etc.).*
- (4) (...)

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

### 3.5. Abgeltung der Gebührenbefreiung

Für den VÖP ist es gelinde gesagt überaus unbefriedigend, dass die Mittel für den Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks gemäß § 30 KOG aus angeblich „budgetären Gründen“ in Zeiten der Wirtschaftskrise mit jährlich bloß € 5 Mio. festgesetzt worden sind und nunmehr dem ORF Mittel in der Höhe von insgesamt € 160 Mio. bis 2013 (aus dem Budget) zugewiesen werden. Hier wird in einem Ausmaß mit zweierlei Maß gemessen, das für die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des dualen Rundfunksystems in Österreich leider symptomatisch ist.

**Der VÖP fordert daher dringend, dass der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks ab 2010 dauerhaft mit zumindest €20 Mio. dotiert wird, um eine weitere Wettbewerbsverzerrung durch diese Ausweitung der staatlichen Beihilfe für den ORF hintanzuhalten. Auch die Mittel des Fernsehfonds Austria (§ 26 des Entwurfes) müssen in der derzeit bestehenden Höhe (€ 13,5 Mio.) beibehalten werden. Die geplante Reduktion ist angesichts der faktischen Erhöhung des Programmengelds um zunächst € 50 Mio. pro Jahr nicht nachvollziehbar.**

Hinzu kommt, dass die in § 10 a bis c festgelegten Prämissen nicht ausreichend geeignet sind, tatsächlich sicherzustellen, dass der ORF jene Vorgaben, von denen die Bezahlung der Gebührenbefreiungsabgeltung abhängig gemacht werden soll, tatsächlich erfüllt: Die Erhöhung von österreichisch spezifischen Programmbestandteilen (Eigenproduktionen) und des Anteils frei zugänglicher Sendungen muss zwingend quantifiziert werden, wenn verhindert werden soll, dass die Prämissen zu bloßen Leerformeln verkommen.

Hinzu kommt, dass den Bestimmungen des Abs 10 d bis 10 f nicht mit ausreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Prüfungskommission und in Folge dessen die Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis gelangen, dass der ORF die vom Stiftungsrat beschlossenen Maßnahmen und Zielwerte nicht erfüllt hat. Es sollte daher vorgesehen werden, dass Regulierungsbehörde und Prüfungskommission auf der Basis von internationalen *bench marks*

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

festlegen, welche strukturellen Reformen erforderlich sind, um sukzessive eine betriebswirtschaftlich vertretbare Struktur des ORF herbeizuführen. Bloß vom Stiftungsrat beschlossene Vorgaben bieten wieder nur eine Plattform für unsachliche Junktimierungen und politische Abtauschgeschäfte.

**Im Entwurf ist jedenfalls klarzustellen, dass die vorgesehenen Abgeltungsbeträge nicht ausbezahlt werden und ggf. auch zurückgefordert werden können, wenn die Regulierungsbehörde feststellt, dass die Zielwerte nicht erfüllt sind.**

### 3.6. Rechtsaufsicht

3.6.1. Im Rahmen der Rechtsaufsicht sollte im Sinne des § 36 Abs 1 Z 1 auch ein Beschwerderecht von Unternehmensverbänden und insbesondere vom Verband Österreichischer Privatsender aufgenommen werden.

3.6.2. Hinzu kommt, dass es einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt, dass in Ziffer 2 lit d bloß einzelne Werbebestimmungen herausgegriffen werden, bei deren Verletzung ein Antragsrecht zusteht. Insbesondere fehlt die für das Marktverhalten des ORF ganz wesentliche Beschränkung der Werbezeit in § 14 Abs 5 (!). Es ist zwingend erforderlich, dass jede Verletzung irgendeiner Werbebestimmung zum Gegenstand einer Beschwerde und eines Antrages gemacht werden kann. In lit d sind daher die §§ 13-17 des Entwurfs in ihrer Gesamtheit aufzunehmen.

Gleiches gilt für die Verwaltungsstrafbestimmung in § 38 des Entwurfs. Auch hier müssen in Z 2 sämtliche Werberegulungen erfasst werden.

## 4. Änderungen des Privat-TV-Gesetzes (nunmehr AMD-Gesetz)

### 4.1. Anzeigepflicht gem. § 6 AMD-G

Die in § 6 durch die Aufteilung in mehrere Absätze vorgenommene Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die praktische Erfahrung hat allerdings im Zusammenhang mit Fensterprogrammen gezeigt, dass die inhaltlich unverändert in § 6 Abs 1 vorgesehene Bestimmung der

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen der Anzahl und des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen zu unnötigem administrativen Aufwand führt und mitunter den Erfordernissen einer aktuellen Berichterstattung nicht gerecht wird.

Der VÖP regt daher an, dass klargestellt wird, dass die einmalige oder bloß auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Ausstrahlung von zusätzlichen Fenstern oder Verlängerung oder Verkürzung des zeitlichen Umfangs der bestehenden Fenster keine wesentliche Änderung darstellt und somit in diesen Fällen die Anzeigepflicht entfällt. Um sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ihre Rechtsaufsicht dennoch in geeigneter Weise vornehmen kann, wäre denkbar, dass eine kurzfristige Informationspflicht eingeführt wird, ohne dass solche kurzfristigen Änderungen im Sinne des Abs 3 genehmigt werden müssen.

#### 4.2. Produktplatzierung

Auch im AMD-G findet sich in den Begriffsbestimmungen in § 2 Z 27 eine Definition der Produktplatzierung, die jener im ORF-G entspricht. Für die zweifelhafte Sinnhaftigkeit dieser Abweichung von der AVMD-Richtlinie gilt das bereits zum ORF-G Gesagte.

#### 4.3. Regelungen über audiovisuelle kommerzielle Kommunikation

In § 43 Abs 1 sieht der Entwurf vor, dass Fernsehwerbung und Teleshopping „leicht als solche erkennbar“ sein müssen. Diese Regelung weicht von der entsprechenden Bestimmung im ORF-G insofern ab, als dort vorgesehen ist, dass Werbung „klar als solche erkennbar“ sein muss. Um zu vermeiden, dass Auslegungsschwierigkeiten insofern entstehen, als vertreten werden könnte, dass hier ein unterschiedliches Erkennbarkeitsniveau vorgesehen ist, sollten die beiden Bestimmungen unbedingt angeglichen werden.

#### 4.4. Rechtsaufsicht

In § 62 Abs 4 wird nunmehr vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde im Rahmen eines Bescheids, mit dem festgestellt wird, dass eine Rechtsverletzung stattgefunden hat, auch den Ausspruch aufzunehmen hat, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt. Nach

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

welchen Kriterien eine solche Qualifikation durch die Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, ist dem Entwurf und den Materialien allerdings nicht zu entnehmen.

Angesichts des Umstandes, dass bei einer schwerwiegenden Rechtsverletzung bereits ein einmaliger Verstoß zu einem Verfahren zum Entzug der Zulassung führen kann, wäre es dringend erforderlich, den Rechtsunterworfenen zum Zwecke der Rechtssicherheit eine exakte Beurteilung zu ermöglichen.

Gerade der Umstand, dass im Bereich der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter eine (wiederholte oder) schwerwiegende Rechtsverletzung wenigstens theoretisch zum Entzug der Zulassung führen kann, stellt eine extreme Ungleichbehandlung mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk dar. Denn beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind mit Ausnahme von allfälligen Verwaltungsstrafen für den ORF keine mit dem möglichen Verlust der Zulassung vergleichbaren Rechtsfolgen vorgesehen.

#### 4.5. Sonstiges

Die im Rahmen der Verwaltungsstrafbestimmungen vorgesehene Geldstrafe von bis zu € 40.000,-- für Rundfunkveranstalter, die eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs 1 ohne vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde vornehmen, ist völlig unangemessen und sollte dringend – zumindest was die Strafandrohung betrifft – modifiziert werden. Der VÖP hat bereits darauf hingewiesen, dass im Bereich der Veranstaltung von Fensterprogrammen eine strikte Einhaltung der Bestimmung des § 6 AMD-G nur mit unverhältnismäßig großem administrativem Aufwand möglich ist.

Die in § 29 vorgesehenen Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten sind für den Bereich der Abruf-Medien schwer zu erfüllen, wenn – wie in den erläuternden Bemerkungen angeführt wird – tatsächlich eine „entsprechende zeitliche Indexierung“ vorgesehen werden muss.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

## 5. Änderung des Privatradiogesetzes

Die geplanten Änderungen des Privatradiogesetzes betreffen hauptsächlich die Einführung von digital-terrestrischem Hörfunk und folgen im Wesentlichen den bereits etablierten Bestimmungen im ehemaligen Privat-TV-Gesetz.

In § 15 b Abs 2 ist als Auflage für die Zulassung eines Multiplex-Betreibers für digitalterrestrischen Hörfunk vorgesehen, dass nur die drei vom ORF österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom ORF bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden müssen. Diese „must-carry“ Bestimmungen nur für Programme des österreichischen Rundfunks missachtet die etablierte Struktur des Privatradiomarkts Österreich. Es ist daher unbedingt vorzusehen, dass auch

- Hörfunkveranstalter von bundesweitem Radio sowie
- lokale Veranstalter oder Ketten von lokalen Veranstaltern, die in dem Verbreitungsgebiet einer Multiplex-Plattform für digital-terrestrischen Hörfunk über eine bestimmte technische Reichweite verfügen, ebenfalls von der must-carry-Verpflichtung erfasst werden.

Andernfalls wäre dies eine weitere unsachliche Benachteiligung von Anbietern des privaten Sektors.

Zu begrüßen ist die in § 28 Abs 3 eingefügte Bestellung, die klarstellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch eine mehrmalige Rechtsverletzung nicht zwangsläufig eine wiederholte Rechtsverletzung (die zum Entzug der Zulassung führen kann) im Sinne des Gesetzes darstellt. Im Zusammenhang damit wäre es allerdings ebenso erforderlich, auch den Tatbestand der „schwerwiegenden Rechtsverletzung“ inhaltlich zu determinieren.

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

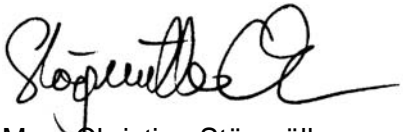
Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W

Der VÖP ersucht dringend, die in dieser Stellungnahme angeführten Anregungen und Änderungsvorschläge aufzugreifen, um

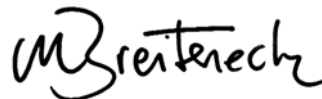
- einerseits zu verhindern, dass ein das duale Rundfunksystem strukturell bedrohender medienpolitischer Rückschritt gesetzt wird, und
- dadurch zu vermeiden, dass in Zukunft Regulierungsbehörde und europäische Instanzen neuerlich und vermehrt mit beihilfenrechtlichen Themen im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlich Rundfunk und der Erfüllung seines Auftrags in Österreich befasst werden müssen.

Weiterführende Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für privaten Rundfunk in Österreich sind zur Unterstützung des dualen Systems nach Ansicht des VÖP jedenfalls zwingend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christian Stögmüller  
Vorsitzender des Vorstands



Mag. Markus Breitenecker  
stv. Vorsitzender des Vorstands

VERBAND  
ÖSTERREICHISCHER  
PRIVATSENDER

Wipplingerstr. 15/TOP 5  
A-1013 Wien

Tel.: 01.5811211  
Fax: 01.5811211-12

office@voep.at

Bankverbindung:  
Konto: 644.096  
BLZ: 32.000  
RLB NÖ-W